

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 6. 4. 2022

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 23. 3. 2022, Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz	556	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
20461		RdErl. 22. 11. 2021, Betrieb von Kommunalen Steuerungsausschüssen bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung und des Steuerungsausschusses Südniedersachsen . . .	566
C. Finanzministerium		23100	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 3. 2022, Änderung der Satzung der „Stiftung Freimaurerloge Baldur“	567
Bek. 23. 3. 2022, Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Leibniz-Institut für Bildungsmedien Georg-Eckert-Institut	556	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
F. Kultusministerium		Bek. 10. 3. 2022, Anerkennung der „Gerold Konken — Stiftung“	567
Bek. 10. 3. 2022, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2022	559	Bek. 24. 3. 2022, Anerkennung der „Stiftung Windpark Golzwarderwarp“	567
Erl. 6. 4. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung	559	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
22420		Bek. 6. 4. 2022, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Norden-Norddeich	568
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Erl. 25. 3. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbaggerungen in Sportboot- und Freizeithäfen	563	Bek. 6. 4. 2022, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	568
96212		Stellenausschreibung	569
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Erl. 27. 9. 2021, Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten	565		
20441			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bestimmung der zuständigen Stelle
nach dem Berufsbildungsgesetz****RdErl. d. MI v. 23. 3. 2022 — Z 2-87117.2 —**— **VORIS 20461** —

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1153), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1116)
— **VORIS 20461** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 31. 3. 2022 wie folgt geändert:

In Absatz 1 dritter Spiegelstrich werden die Worte „dem Berufsförderungswerk Bad Pyrmont“ durch die Worte „der INN-tegrativ gGmbH“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 556

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts
Leibniz-Institut
für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut****Bek. d. MWK v. 23. 3. 2022
— 12-76572-0/2-4 —**

Bezug: Bek. v. 6. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 161)

Das Kuratorium der Anstalt des öffentlichen Rechts Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut hat in seiner Sitzung am 7. 12. 2021 die Neufassung der Satzung des Instituts beraten und ihr mit Umlaufbeschluss vom 16. 3. 2022 zugestimmt. Die Neufassung wurde gemäß § 10 der Satzung am 22. 3. 2022 genehmigt. Die Neufassung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 556

Anlage**Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts
Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut****§ 1**

Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“, abgekürzt „GEI“ — im Folgenden Institut — ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen mit Sitz in Braunschweig.

(2) Das Institut führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“. Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. Es ist unter Verschluss aufzubewahren. Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren.

§ 2

Zweck des Instituts

Zweck des Instituts ist die anwendungsbezogene und multidisziplinäre Bildungsmedienforschung mit kulturwissenschaftlich-historischem Schwerpunkt und internationaler Ausrichtung. Es stellt zur Förderung der Bildungsmedienforschung, des wissenschaftlichen Austauschs und der Vernetzung mit dem In- und Ausland wissenschaftliche Infrastrukturen bereit und transferiert seine Arbeitsergebnisse in Gesellschaft und Politik.

Es unterhält eine öffentliche Forschungsbibliothek mit einer international ausgerichteten schulischen Bildungsmediensammlung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts dürfen nur für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 des Gesetzes verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind das Kuratorium und die Direktorin oder der Direktor.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens vier Frauen sein sollen. Mitglieder sind

1. zwei Mitglieder, die vom Bund und zwei Mitglieder, die vom Land entsandt werden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Hochschule gemäß § 8 Abs. 1,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Wissenschaft,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Bibliotheken,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft.

(2) Das Land bestimmt, welches Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1. das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist. Der Bund bestimmt, welches Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1. das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertritt.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bestellt das Fachministerium des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes für die Dauer von vier Jahren, Wiederberufungen sind zulässig. Das Fachministerium des Landes Niedersachsen kann Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes aus wichtigem Grund abberufen. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit auscheiden, müssen alsbald durch Bestellung ersetzt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis eine neue Bestellung erfolgt ist.

(4) Dem Kuratorium gehören außerdem mit beratender Stimme an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats,
4. die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer,
5. eine Person aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Kuratorium kann im Einzelfall beschließen, ohne die beratenden Mitglieder nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder anlassbezogen ohne einzelne beratende Mitglieder zu tagen. Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzung des Instituts,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen des Instituts,

3. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
 4. die Bestellung und Abberufung der administrativen Geschäftsführerin oder des administrativen Geschäftsführers,
 5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirats,
 7. die Zustimmung zum Programmbudget,
 8. die Zustimmung zu strategischen Leitlinien des Instituts,
 9. die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Beiräte,
 10. die Entgegennahme des Berichts des Direktors,
 11. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
 13. die Zustimmung zu Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
 14. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit des Instituts erheblich beeinflussen können.
- (2) Das Kuratorium hat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 7

Einberufung, Beschlussverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der entsprechenden Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen ein. Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal jährlich. Ferner ist das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies unter Bezeichnung bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Jeder Gegenstand, dessen Beratung im Kuratorium von einem Mitglied des Kuratoriums oder der Direktorin bzw. dem Direktor gewünscht wird, ist auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern weitere Gäste zulassen.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Vertreterin oder Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie können auch unter Nutzung von Videokonferenztechnik als ausschließlich virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet hierüber nach ihrem oder seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Kuratoriums in der Einladung mit. Die Anwesenheit bei der ausschließlich virtuellen Sitzung steht der persönlichen Anwesenheit bei der reinen Präsenzveranstaltung gleich.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt vor der Sitzung durch namentliche Nennung die anwesenden Personen fest. Im Fall der Verhinderung können sich die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vertreten lassen. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums übertragen.

(6) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail, auch ohne Abhaltung einer Sitzung, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(7) Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gefasst werden. Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs-

und wissenschaftspolitischer Bedeutung, über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gefasst werden. Beschlüsse in Bezug auf die Bestellung oder Abberufung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gefasst werden.

(8) In Zweifelsfällen über das Ergebnis von Beschlüssen hat die oder der Vorsitzende ein zusätzliches Verfahren im schriftlichen Umlaufbeschluss im Anschluss an die Sitzung zu veranlassen.

(9) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Instituts führt die Niederschrift über die Sitzung. Die Geschäftsführung für das Kuratorium nimmt das Institut wahr.

§ 8

Leitung und Verwaltung

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist im Wege eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut und vertritt es nach außen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist für das Programm und die strategische Ausrichtung verantwortlich und legt im Benehmen mit den Beiräten die strategischen Leitlinien sowie das Programmbudget vor.

(5) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer wird nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(6) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

(7) Die Zusammenarbeit zwischen der Direktorin oder dem Direktor und der administrativen Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Instituts. Er wirkt beratend mit bei der Bestimmung der Richtlinien für die wissenschaftliche Planung sowie in weiteren wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senates der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihr Beitrag in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens fünf Frauen sein sollen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium berufen. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.

(4) Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler berufen, darunter möglichst zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem Ausland. Dabei sind die Arbeitsschwerpunkte und Forschungsperspektiven des Instituts angemessen zu berücksichtigen. Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben.

(5) Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats ist beratendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitglie-

dem oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Wissenschaftliche Beirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen und sich externer Beratung bedienen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.

(10) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie können auch unter Nutzung von Videokonferenztechnik erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats entscheidet hierüber nach ihrem oder seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der persönlichen Anwesenheit steht die Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik gleich. Die oder der Vorsitzende stellt vor der Sitzung durch namentliche Nennung die anwesenden Personen fest. Der Beirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(11) Über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Instituts führt die Niederschrift über die Sitzung. Die Geschäftsführung für den Wissenschaftlichen Beirat nimmt das Institut wahr.

(12) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für die Bediensteten des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 10

Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, das Institut bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Infrastruktur und Transferleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie inhaltliche Ausgestaltung und Qualität dieser Leistungen verbessert werden. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Kuratorium.

(2) Der Nutzerbeirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens fünf Frauen sein sollen.

(3) Die Mitglieder des Nutzerbeirats werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium berufen. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.

(4) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist beratendes Mitglied des Nutzerbeirats.

(5) Der Nutzerbeirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Nutzerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Nutzerbeirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Nutzerbeirat einzuberufen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Nutzerbeirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen und sich externer Beratung bedienen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Nutzerbeirats sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.

(9) Der Nutzerbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie können auch unter Nutzung von Videokonferenztechnik erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats entscheidet hierüber nach ihrem oder seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der persönlichen Anwesenheit steht die Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik gleich. Die oder der Vorsitzende stellt vor der Sitzung durch namentliche Nennung die anwesenden Personen fest. Der Nutzerbeirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(10) Über die Sitzung des Nutzerbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Nutzerbeirats und des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Instituts führt die Niederschrift über die Sitzung. Die Geschäftsführung für den Nutzerbeirat nimmt das Institut wahr.

(11) Die Mitglieder des Nutzerbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für die Bediensteten des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 11

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Prüfung

(1) Das Institut erstellt auf der Grundlage der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL) vom 27. 10. 2008 und der Beschlüsse zur Umsetzung der AVWGL (WGL-Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung einen Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets. Es erstellt zum Jahresabschluss einen Verwendungsnachweis.

(2) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen. Die Kassengeschäfte werden durch die Kasse des Instituts geführt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Darüber hinaus gelten die für das Institut von Bund und Land entwickelten Bewirtschaftungsgrundsätze, die eine über die ANBest-I hinausgehende Flexibilität bei der Bewirtschaftung ermöglichen.

(3) Die Prüfung der Rechnungslegung des Instituts erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht auf der Grundlage der jeweils gültigen IDW-Prüfungsstandards durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums beauftragt werden. Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Das Testat der Wirtschaftsprüfer wird dem Kuratorium vorgelegt, welches in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt, über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors entscheidet.

(4) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem zuständigen Fachministerium des Landes Niedersachsen.

(5) Unbeschadet der Prüfungen durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer und durch das zuständige Fachministerium hat der Landesrechnungshof oder der Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kuratoriums, des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirats sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch das Kuratorium mit Genehmigung des Fachministeriums (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes) in Kraft.

F. Kultusministerium**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2022****Bek. d. MK v. 10. 3. 2022 — 36.1-54063/9 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 vom 11. 12. 2021 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 15. 12. 2016 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2022 mit nachstehender Änderung fort:

Teil II

Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EUR	Besonderes Kirchgeld EUR
1	40 000 — 47 499	96
2	47 500 — 59 999	156
3	60 000 — 72 499	276
4	72 500 — 84 999	396
5	85 000 — 97 499	540
6	97 500 — 109 999	696
7	110 000 — 134 999	840
8	135 000 — 159 999	1 200
9	160 000 — 184 999	1 560
10	185 000 — 209 999	1 860
11	210 000 — 259 999	2 220
12	260 000 — 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600“.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 559

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten
der beruflichen Erstausbildung****Erl. d. MK v. 6. 4. 2022 — 45.4-80126****— VORIS 22420 —****Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969)
— VORIS 22420 —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für innovative Projekte, die eine Verbesserung des Übergangs in die berufliche Erstausbildung sowie die Erhöhung des Ausbildungserfolgs durch die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zum Ziel haben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

— Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,

— Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (Abl. EU Nr. L 231 S. 21, Nr. L 421 S. 75) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —,

— EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind:

2.1.1 Bildungsprojekte, die durch ihren innovativen Charakter die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben,

2.1.2 Projekte, die das Gelingen der beruflichen Ausbildung und den Übergang in die Beschäftigung erleichtern,

2.1.3 systemisch oder konzeptionell angelegte Projekte, die bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Wei-

terentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen. Die Erprobung oder Anwendung müssen entweder Bestandteil des Projekts sein oder müssen ohne Folgeförderung aus diesen Richtlinien außerhalb des Projekts erfolgen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Maßnahmen für Auszubildende oder Beschäftigte der Landesverwaltung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- sonstige Einrichtungen wie Kammern und andere juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers muss und der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- das Projekt dient der Zielerreichung i. S. der Nummer 1.1,
- der Antragsstichtag wurde eingehalten,
- die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts wird im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausgangslage und Ziele des Projekts,
- Qualität des Umsetzungskonzepts,
- Querschnittsziele („Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „ökologische Nachhaltigkeit“ sowie „Gute Arbeit“).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Laufzeit der Projekte ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personal- und Honorarausgaben,
- Vergütungen der Teilnehmenden (TN).

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.5 Es werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben (mit Ausnahme der Ausgaben für TN) durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.6 Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt. Diese Ausgaben sind Teil der Personalausgaben und damit auch Bemessungsgrundlage für die in Nummer 5.5 genannte Restkostenpauschale.

5.7 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des jeweiligen Stichtages vollständig zugegangen ist. Der elektronische Antragszugang im Kundenportal der NBank ist dafür entscheidend.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge (Nummer 4.3) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme zum Innovationsgehalt des Umsetzungskonzepts (Scoring-Modell Punkt C; Anlage) aus dem Geschäftsbereich des MK ein.

Die Bewilligungsstelle entscheidet allein verantwortlich über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 6. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 559

Anlage

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien
„Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.3 der Richtlinien genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Hinweis: Alle Querschnittsziele (Nummer 2) sind bei der Konzeptionierung der Vorhaben integriert zu berücksichtigen (Mainstreaming). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1) integriert zu beschreiben. Die getrennt dargestellte Bewertung in diesem Scoring dient der Transparenz.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele — Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet auf der Grundlage von Strukturmerkmalen wie beispielsweise: — der Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, — der Bildungsabschlüsse der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen — der Angebots- und Nachfrage-Relation auf dem Ausbildungsmarkt, — dem Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem/ohne Ausbildung, — der Anteil unbesetzter Ausbildungsplätze, branchenspezifischer Fachkräftebedarf, Wirtschafts- und Betriebsstruktur, Entwicklung von Zuwanderungszahlen, etc. — bestehende Netzwerke zur Unterstützung der beruflichen Orientierung und der beruflichen Bildung — Strukturen der relevanten Bildungssysteme — Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung	10	20

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
B)	<p>Qualität des Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schlüssiges Gesamtkonzept <ul style="list-style-type: none"> — Beschreibung der Ziele, Inhalte, Methoden, des Ablaufs sowie der Meilensteinplanung, ggf. der Kooperationen mit dem Bedarfsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie regionalen Bildungsakteuren — Benennung der zu erreichenden Zertifikate/Abschlüsse — Beschreibung der Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n) — Angaben zu den individuellen Voraussetzungen der Projektteilnehmenden — Darstellung des Personalschlüssels des Projekts — Erläuterungen zur Qualifikation des Personals — gegebenenfalls Beschreibung der begleitenden Evaluation (Formulierung von Kennzahlen/Prüfsystemen) — Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts — Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinien, je nach Fördertatbestand z. B. <ul style="list-style-type: none"> — konkrete Ansätze zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in Ausbildung in Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der beruflichen Bildung — bei Projekten mit berufsorientierenden Ansätzen: Konzept zur zusätzlichen vertieften beruflichen Orientierung — Ansätze zur Verbesserung des „Ausbildungsmatchings“ im regionalen Projektgebiet, ggf. im Vergleich mit anderen Regionen — Ansätze zur Motivation und ggf. Gewinnung von Ausbildungsbetrieben — differenziertes Konzept zur Erhöhung des Ausbildungserfolgs bezogen auf die Zielgruppe — Darstellung der bildungspolitischen Relevanz des Vorhabens — Übertragbarkeit und Nachnutzung der Projektergebnisse 	15	25
C)	<p>Innovationsgehalt des Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Innovation im Kontext der Ausgangslage — Innovationsgehalt des Projekts auf inhaltlicher, methodischer, regionaler oder branchen- bzw. zielgruppenbezogener Ebene 	15	25
2.	Querschnittsziele	20	30
A)	<p>Gleichstellung der Geschlechter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen in der Berufswahl oder Ausbildungsplatzakquise und -besetzung — Gendersensible Ansprachekonzepte der Zielgruppen 		5
B)	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit Migrationsgeschichte, mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien — Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit — Stärkung interkultureller Kompetenzen bei Teilnehmenden und ggf. Betrieben/Ausbildenden 		15
C)	<p>Ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS — Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*) — des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klimaschutz — Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung — Anpassung an den Klimawandel — Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft 		5
D)	<p>Gute Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Personalstruktur im Projekt entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote 		5

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

*) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342 S. 1; 2020 Nr. L 303 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18).

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Ausbaggerungen
in Sportboot- und Freizeithäfen**

Erl. d. MW v. 25. 3. 2022 — 34-32329/1100 —

— VORIS 96212 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus Landesmitteln für die Förderung von Ausbaggerungen in Sportboot- oder Freizeithäfen.

Die Förderung dient dem Erhalt der für den Sportbootverkehr und den Tourismus in Niedersachsen bedeutsamen Sportboot- und Freizeithäfen an der Nordseeküste sowie den tidebeeinflussten Flüssen Ems, Weser und Unterelbe und ihren Nebenflüssen, die massiv von Verschlickung und Versandung betroffen sind. Konkretes Ziel ist die Gewährleistung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafen- und Hafenzugangsbereichs. Dies soll insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der förderfähigen Maßnahmen erreicht werden, die die förderberechtigten Sportboot- oder Freizeithäfen zur Minderung der Verschlickung und/oder Versandung ihrer Hafenanlagen und -zufahrten ergreifen müssen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO —. Alternativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewendet werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zweckmäßige Maßnahmen zur Tiefenhaltung, insbesondere Baggerungen, Spülungen (Wasserinjektionsverfahren) oder Eggungen, in Sportboot- oder Freizeithäfen in Niedersachsen einschließlich der dazugehörigen Zugangwasserstraßen. Als Freizeithäfen gelten auch Museumshäfen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die einen förderfähigen Sportboot- oder Freizeithafen betreiben.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 18 Abs. 4 i. V. m. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

4.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien unter den Voraussetzungen von Artikel 56 b (Beihilfen für Seehäfen) oder Artikel 56 c (Beihilfen für Binnenhäfen) AGVO erfolgen. Dabei müssen sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen der Artikel 56 b oder 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Bei alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung stellt sie sicher, dass sämtliche dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass durch die Maßnahme zur Standortsicherung eines für den Sportbootverkehr und den Tourismus bedeutenden Sportboot- oder Freizeithafens durch Gewährung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafen- und Hafenzugangsbereichs beigetragen wird. Diesbezüglich maßgebliches Kriterium ist die Solltiefe.

4.4 Als Nachweis seiner Bedeutung für den Tourismus und den Sportbootverkehr muss ein Sportboot- oder Freizeithafen wenigstens folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

- Vorhandensein von mindestens zehn Liegeplätzen im Hafen,
- überwiegende Nutzung des Hafens für Sportboot- und Freizeitverkehr,
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtungen im Hafen oder im unmittelbaren Umfeld des Hafens, die auch für Gastliegerinnen und Gastlieger zugänglich sind, und
- Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastliegerinnen und/oder Gastlieger pro Jahr.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die ganz oder teilweise über andere EU-, Bundes-, Landes-, oder kommunale Programme mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich der Planungsausgaben). Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner im aktuellen Dreijahresdurchschnitt im Vergleich zu den Durchschnittswerten einer sachgerecht gebildeten Gruppe kommunaler Einheiten unterdurchschnittlich ist.

5.2 Der Zuwendungshöchstbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke).

5.3 Für Vorhaben und Maßnahmen der Ausbaggerung darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Ausgaben und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ff) der AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

Im Übrigen gelten die weiteren in der AGVO festgelegten Höchstbeträge und Kumulierungsregeln.

5.4 Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung gelten die dort genannten Höchstbeträge.

5.5 Der Erwerb von Räumfahrzeugen oder entsprechendem Gerät ist nicht zuwendungsfähig.

5.6 Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5 Mio. EUR für Seehäfen (oder 2 Mio. EUR für Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der beihilfefähigen Ausgaben beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P oder ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P oder ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum 31. 12. 2023. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

6.3 Eine Zuwendung wird während des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie lediglich einmal je Hafen gewährt.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann. Der LRH ist gemäß § 91 LHO insbesondere berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel sowie ggf. auch die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers zu prüfen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P oder ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 —16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens soll daher nach Möglichkeit vollständig elektronisch erfolgen. Nur bis zum 30. 9. 2023 bei der Bewilligungsstelle eingereichte Anträge können berücksichtigt werden.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 6. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten****Erl. d. ML v. 27. 9. 2021 — 402-03009-4114/2022 —****— VORIS 20441 —**

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 24. 1. 2020
(Nds. MBL S. 178)
— VORIS 20441 —
b) Erl. v. 20. 10. 2017 (Nds. MBL S. 1400)
— VORIS 20441 —

Im Geltungsbereich des ML findet der Bezugserlass zu a mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Für Lehrtätigkeiten oder Personen, die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gilt für die Vergütung von Schulungen nach der APVO-VetAss Nummer 2.2.2 des Bezugserlasses zu a.
2. Für Prüfungstätigkeiten oder Personen, die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gelten für die Prüfungen aufgrund der APVO-VetAss folgende Bestimmungen:
 - 2.1 Für die Beaufsichtigung einer praktischen Prüfung sowie Beurteilung eines Berichts (§ 13 Abs. 1 APVO-VetAss) erhalten
 - a) jedes Mitglied des Prüfungsausschusses 17,00 EUR,
 - b) die oder der Vorsitzende 7,00 EUR.
 - 2.2 Für die Abnahme der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 1 APVO-VetAss) erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses
 - a) je Zeitzunde 12,50 EUR,
 - b) je Prüfungstag höchstens 62,50 EUR.
3. Für Prüfungstätigkeiten oder Personen, die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gelten für die Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker folgende Bestimmungen:
 - 3.1 Für die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 9 Abs. 5 APVO-LMChem) erhalten
 - a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter 195,00 EUR,
 - b) die oder der Vorsitzende 78,00 EUR.
 - 3.2 Für die Beaufsichtigung einer praktischen Prüfung sowie Beurteilung eines Berichts (§ 10 Abs. 3 APVO-LMChem) erhalten
 - a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter 17,00 EUR,
 - b) die oder der Vorsitzende 7,00 EUR.
 - 3.3 Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit (§ 10 Abs. 4 APVO-LMChem) erhalten
 - a) jede Prüferin oder jeder Prüfer 17,00 EUR,
 - b) die oder der Vorsitzende 7,00 EUR.
 - 3.4 Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 APVO-LMChem) erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses
 - a) je Zeitzunde 20,00 EUR,
 - b) je Prüfungstag höchstens 100,00 EUR.

4. Für Prüfungstätigkeiten oder Personen, die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gelten für die Prüfungen aufgrund der FuttMSachkVO folgende Bestimmungen:

- 4.1 Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit (§ 6 FuttMSachkVO) erhalten
 - a) jede Prüferin oder jeder Prüfer 9,00 EUR,
 - b) die oder der Vorsitzende im Fall von § 6 Abs. 4 Satz 2 FuttMSachkVO 7,00 EUR.
- 4.2 Für die Beaufsichtigung einer praktischen Prüfung sowie Beurteilung eines Berichts (§ 7 FuttMSachkVO) erhält
 - jede Gutachterin oder jeder Gutachter 17,00 EUR.
- 4.3 Für die Abnahme der mündlichen Prüfung (§ 8 FuttMSachkVO) erhalten jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und jede hinzugezogene Dozentin und jeder hinzugezogene Dozent
 - a) je Zeitzunde 12,50 EUR,
 - b) je Prüfungstag höchstens 62,50 EUR.
5. Für Personen, die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gelten für die Prüfungen aufgrund der APVO-LKD die Bestimmungen in Nummer 3 des Bezugserlasses zu a entsprechend. Im Übrigen erhält
 - jede Prüferin oder jeder Prüfer für die Abnahme der praktischen Prüfung (§ 13 Abs. 1 APVO-LKD) je Kontrolle 25,00 EUR.
6. Für Prüfungstätigkeiten oder Personen, die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gelten für die Prüfungen aufgrund der FachassVO folgende Bestimmungen:
 - 6.1 Für die Abnahme einer Prüfung (§ 5 FachassVO) erhält
 - jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je Prüfling 8,00 EUR.
 - 6.2 Für die Abnahme einer Nachprüfung (§ 8 FachassVO) erhält
 - jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je Prüfling 8,00 EUR.
7. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 27. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 26. 9. 2021 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBL Nr. 15/2022 S. 565

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**Betrieb von Kommunalen Steuerungsausschüssen
bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung
und des Steuerungsausschusses Südniedersachsen**

RdErl. d. MB v. 22. 11. 2021 — 101-06025/20 —

— VORIS 23100 —

1. Betrieb von Kommunalen Steuerungsausschüssen

Bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sind Kommunale Steuerungsausschüsse zu betreiben. Sie führen die Bezeichnung „Kommunaler Steuerungsausschuss beim Amt für regionale Landesentwicklung“, ergänzt um den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Amtes.

Der Steuerungsausschuss zur Begleitung des Südniedersachsenprogramms steht unter dem Vorsitz der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Leine-Weser und trägt den Namen „Steuerungsausschuss Südniedersachsen“.

2. Besetzung

Die Kommunalen Steuerungsausschüsse bestehen jeweils aus acht ständigen kommunalen Mitgliedern und der oder dem Landesbeauftragten. Die kommunalen Mitglieder werden durch die drei Kommunalen Spitzenverbände bestimmt, grundsätzlich jeweils zur Hälfte von der Landkreisebene und den Verbänden auf Gemeindeebene (vier durch den Niedersächsischen Landkreistag (NLT) sowie jeweils zwei durch den Niedersächsischen Städtetag (NST) und durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund). In den Kommunalen Steuerungsausschüssen der ÄrL Braunschweig und Weser-Ems (Regionen mit kreisfreien Städten) tritt der NLT einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der kreisfreien Städte ab (zu benennen durch den NST).

3. Geschäftsordnung

Die Kommunalen Steuerungsausschüsse sowie der Steuerungsausschuss Südniedersachsen geben sich Geschäftsordnungen. Diese werden zwischen dem jeweiligen ÄrL und dem MB im Einvernehmen mit den für regional bedeutsame Maßnahmen verantwortlichen Ministerien auf der Basis einer Mustergeschäftsordnung beschlossen.

4. Aufgaben

Die Aufgaben der Kommunalen Steuerungsausschüsse sind in den Geschäftsordnungen im Einklang mit der Mustergeschäftsordnung festzulegen.

Die Kommunalen Steuerungsausschüsse sollen:

- regional bedeutsame Themen aufgreifen,
- gemeinsam mit dem jeweils zuständigen ÄrL Strategien für die Regionalentwicklung erarbeiten,
- auf deren Umsetzung hinwirken sowie
- aktiv beim Bewertungsprozess regional bedeutsamer Maßnahmen mitwirken.

Sie werden in regional bedeutsame Förderentscheidungen eingebunden, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ESF+ und ELER sowie aus der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ finanziert werden.

Im ELER erfolgt eine Einbindung bei Projekten der integrierten ländlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz. Darüber hinaus können die Kommunalen Steuerungsausschüsse auf Wunsch der für die Maßnahmen verantwortlichen Ministerien und des MB in weitere regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen eingebunden werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 566

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Änderung der Satzung der
„Stiftung Freimaurerloge Baldur“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 24. 3. 2022
— 11741-F 34 —**

Mit Schreiben vom 24. 3. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Freimaurerloge Baldur“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die:

- a) Unterstützung bedürftiger Personen i. S. des § 53 AO und gemeinnütziger Einrichtungen, die bedürftige Personen unterstützen, durch finanzielle Zuwendungen,
- b) Förderung von Forschungsarbeiten zu den Fragen der Geschichtswissenschaften, der Aufklärung, der Religionswissenschaften, der Geschichte der Humanität und ähnlicher Fragestellungen nebst der Veröffentlichung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse und die diesbezügliche Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch finanzielle Zuwendungen,
- c) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes, sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Diese Zwecke werden verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 567

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Gerold Konken — Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 3. 2022
— 2.02-11741-01 (026) —**

Mit Schreiben vom 10. 3. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 4. 4. 2004 mit Nachträgen vom 10. 10. 2016, 10. 10. 2020 und 11. 1. 2021 sowie mit der durch das ArL Weser-Ems gemäß § 83 Satz 2 BGB gegebenen Satzung vom 4. 3. 2022 die „Gerold Konken — Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Rastede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege durch finanzielle Unterstützung des Heimatvereins Rastede e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerold Konken — Stiftung
Jadestraße 2
26180 Rastede.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 567

**Anerkennung der
„Stiftung Windpark Golzwarderwarp“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 3. 2022
— 2.02-11741-11 (027) —**

Mit Schreiben vom 24. 3. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 17. 10. 2017 in der geänderten Fassung vom 25. 2. 2022 mit Satzung vom 17. 10. 2017 die „Stiftung Windpark Golzwarderwarp“ mit Sitz in der Stadt Brake (Unterweser) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Zurverfügungstellung von Geldmitteln für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugunsten der Einwohnerschaft der Gemeinde Brake und zugunsten von Vereinen und sonstigen vergleichbaren Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde Brake haben und gemeinnützige Zwecke in Brake fördern.

Gemäß § 52 Abs. 2 AO werden i. S. des vorstehenden Absatzes folgende Zwecke verfolgt: Die Förderung der Jugendhilfe, des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, wohltätiger und kultureller und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Windpark Golzwarderwarp
c/o Herrn Christian Hedden
Willy-Brandt-Straße 3
26919 Brake (Unterweser).

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 567

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Änderung und Neufassung der Genehmigung
des Sonderlandeplatzes Norden-Norddeich**

**Bek. d. NLStBV v. 6. 4. 2022
— 4240-30311-18/1 —**

Bezug: Bek. d. MW v. 5. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 477), geändert durch
Bek. d. MW v. 2. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 261)

Die NLStBV — Luftfahrtbehörde —, hat die der FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich, Westerlooger Strohweg 5, 26506 Norddeich, am 17. 5. 2002 neu gefasste und am 23. 3. 2004 zuletzt geänderte Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage am 14. 3. 2022 geändert und neu gefasst.

Die Änderung der Genehmigung wird gemäß § 52 Abs. 3 LuftVZO mit den nachstehenden Angaben bekanntgemacht:

Nach Teil A Abschnitt III wird Abschnitt IV „Flugbetriebszeiten“ eingefügt:

Flugbetriebszeiten

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag. Darüber hinaus wird ein Nachtflugbetrieb nach Sichtflugregeln ausschließlich zur Durchführung von HEMS-Einsätzen mit einem Hubschrauber bis zu 5 700 kg zulässigem Abfluggewicht zugelassen.

Nach Teil A Abschnitt V wird Abschnitt VI „Befuerung“ eingefügt:

Befuerung

Für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Nacht ist eine richtlinienkonforme, dem anliegenden mit der Deutschen Flugsicherung GmbH abgestimmten Übersichtslageplan vom 12. 3. 2021 entsprechende Befuehrungsanlage vorzuhalten.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 568

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 6. 4. 2022
— GOE023278161-40611/0501/589 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 9. 3. 2022 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 GenTG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der oben genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 7. 4. bis 21. 4. 2022** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, Zimmer 107, zu den folgenden Zeiten nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 0551 5070-01) und unter Einhaltung der zurzeit geltenden Schutzbestimmungen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2022 S. 568

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 15. 12. 2021 genehmige ich der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ), Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, gemäß § 8 Abs. 4 GenTG die wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der oben genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3.

Wesentliche Änderung: **Technische Anpassung an der Thermischen-Abwasserinaktivierungsanlage (TAI); hier Installation von Kugelhähnen in den Abluftleitungen und technische Anpassung an der Raumluftechnischen-Anlage (RLT); hier Einbau von Jalousie- und Drosselklappen in den Zuluftleitungen der RLT-Anlage.**

Die gentechnischen Arbeiten werden durch diese Maßnahme nicht berührt. Ihren Antrag und die vorgelegten Unterlagen habe ich am 16. 12. 2021 erhalten. Dabei müssen Sie die im vorliegenden Genehmigungsbescheid unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachten. Darüber hinaus bleibt der Bescheid vom 21. 12. 2020 gültig, sofern nicht einzelne Passagen durch den vorliegenden Bescheid ersetzt werden. Die bisher in der Anlage durchgeführten gentechnischen Arbeiten können dort auch nach der wesentlichen Änderung unverändert fortgeführt werden.

Kosten

Aufgrund der Änderung des GenTG zum 1. 10. 2021 (Aufhebung des § 24 GenTG) entfällt die grundsätzliche Befreiung für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, so dass es den Ländern künftig möglich ist, auch von den gemeinnützigen Forschungseinrichtungen im Rahmen des Landesrechts eine Kostenerstattung zu verlangen.

Ab dem 1. 10. 2021 gilt somit für Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz das Nds. Verwaltungskostengesetz. Die Amtshandlung ist gemäß § 1 Absatz 1 NVwKostG kostenpflichtig.

Da Sie eine Gebührenbefreiung für die Leistungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen beantragt haben und in dieser Angelegenheit noch keine Entscheidung vorliegt, wurde diesem Schreiben kein Kostenbescheid beigelegt.

1.1 Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ)
Leibniz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie

Standort: Tierhaus, EG, S3-Tiereinheit/Tierhaus, Räume:*)

Wesentliche Änderung: **Technische Anpassung an der Thermischen-Abwasserinaktivierungsanlage (TAI); hier Installation von Kugelhähnen in den Abluftleitungen und technische Anpassung an der Raumluftechnischen-Anlage (RLT); hier Einbau von Jalousie- und Drosselklappen in den Zuluftleitungen der RLT-Anlage.**

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Sicherheitseinstufung der gentechnischen Anlage*)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibung

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist der nach der BesGr. A 13 bzw. der EntgeltGr. 12 TV-L bewertete Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters im Referat 204 (Haushalt, Organisation, Innerer Dienst) (w/m/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Derzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 12 zur Verfügung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Grundsatzangelegenheiten Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- Vertragsmanagement arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung,
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen sowie Projektarbeiten u. a. zur Pandemiebewältigung,
- Umsetzung des Arbeitsschutzes insbesondere auch bei Homeoffice, Telearbeit und mobilem Arbeiten,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für den Inneren Dienst.

Veränderungen in der Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung auf Bachelorniveau innerhalb der Niedersächsischen Landesverwaltung. Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Bearbeitung von Themen des Arbeitsschutzes und des Inneren Dienstes werden begrüßt.

Sollten die beruflichen Kenntnisse nicht in der erforderlichen Tiefe oder Breite vorhanden sein, wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich kurzfristig die notwendigen Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen anzueignen.

Teamfähigkeit und gute kommunikative Fähigkeiten sind ebenso unverzichtbar wie die Bereitschaft, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Darüber hinaus werden die Erfassung von technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie organisatorische Fähigkeiten erwartet.

Kenntnisse im haushaltsrechtlichen Bereich des Landes Niedersachsen sind von Vorteil.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Bachelor-Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) sowie durch die Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben worden sein. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch den Abschluss als Diplom-Finanzwirtin (FH) oder Diplom Finanzwirt (FH) oder eine damit vergleichbare Qualifikation erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet. Der Aufgabenumfang beträgt 100 %. Aufgrund des Aufgabeninhalts ist er zu mindestens 90 % zu besetzen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte bereits in der Bewerbung deutlich erkennbar mit, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (unbedingt mit einem aussagekräftigen Lebenslauf) bis zum 22. 4. 2022 an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung das Einverständnis zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte bei und benennen Sie neben der Behörde eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, bei der oder dem Ihre Akte angefordert werden kann. Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original und keine Bewerbungsmappe ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, bitte ich Sie, Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an bewerbung@stk.niedersachsen.de senden.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Frau Böhmer, Tel. 0511 120-6396, und zum Auswahlverfahren Frau Długaiczkyk, Tel. 0511 120-6871.

